

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller) sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Anmeldung, Benutzung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und werden als Leser in die Kartei aufgenommen und in der Bibliothekssoftware erfasst.
- (2) Für die Erfassung in der Leserkartei sind personenbezogene Daten (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse) erforderlich.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Nach Eintragung in die Leserkartei können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.

(2) Die Leihfrist beträgt für

- Bücher 3 Wochen
(ausgenommen hiervon sind die Sommerferien)
- Audiovisuelle Medien (z. B. Hörbücher) 3 Wochen
- Saisonbücher (Ostern, Weihnachten etc.) 2 Wochen

(3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Benutzer eingegangen sind.

(4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(5) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

(6) Die Zahl der Medienen, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.

§ 4

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten haben. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.

§ 6

Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

- (3) Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 – 3 finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren gem. § 1 (1), Satz 2 der Büchereigebührensatzung bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.

§ 7

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände der Benutzer übernimmt die Samtgemeinde Meinersen keine Haftung.
- (4) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 07.12.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Eckhard Montzka